

Diesem ausschließenden Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießen auch die Mitglieder anderer registrierender Familien, die im Lande Recht zu nehmen haben.

§. 6.

Zu Ausführung dieses Gesetzes namentlich auch rücksichtlich der nöthigen transitivischen Bestimmungen wird eine besondere Verordnung erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insegel.

Schloß Lützen, am 4. Dezember 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

3) Gesetz, die Organisation der Justizbehörden im Lande betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben in Folge der Einziehung der Patrimonialgerichte und der Aufhebung des besetzten Gerichtsstandes wegen künftiger Einrichtung der Rechtspflege und Organisation aller bei derselben in Frage kommenden Behörden in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Nehmendes zu verordnen beschlossen:

1. Gerichte erster Instanz in Zivilsachen.

§. 1.

Für Ausübung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsachen sollen künftig bestehen:
Justizämter für die erste,
das Appellationsgericht für die zweite,
das Oberappellationsgericht für die dritte Instanz.

§. 2.

Die Kompetenz derselben richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, insbesondere